

Bitte senden an:  
Dora Bettinger-Bognar  
Deutsch-Ungarische Gesellschaft e.V.  
Hoher Weg 16, 75175 Pforzheim  
email: [bognardora@aol.com](mailto:bognardora@aol.com)  
fax: 07231-44 34 402

## Aufnahmeantrag

Gemäß Satzung § 3 der Deutsch-Ungarischen Gesellschaft e.V. (DUG)

Pforzheim-Enzkreis beantrage ich die Aufnahme als Mitglied:

Name ..... Vorname .....

Geb. Datum .....

Anschrift .....

Tel. Nr. .... Email .....

**Der Antrag bezieht sich auf:**

- **Einzelmitgliedschaft**
- **Juristische Personen, Firmen, Vereinigungen**
- **Familienmitgliedschaft mit nachfolgenden Familienangehörigen:**

.....  
.....

**Der Jahresbeitrag beträgt:**

- **Für Einzelmitgliedschaft** Euro 30, --
- **Für Familienmitgliedschaft** Euro 40, --
- **Für Juristische Personen, Firmen etc.** Euro 50,--

Mit Einzug durch Lastschrift bin ich einverstanden.

Meine Bankverbindung lautet:

IBAN .....

BIC ..... Bankinstitut .....

.....

Ort, Datum

Unterschrift

# **Satzung der Deutsch-Ungarischen Gesellschaft**

## **Pforzheim-Enzkreis**

### **Präambel**

Im Bestreben, das Zusammenwachsen der Völker und Regionen in Europa zu fördern, haben sich unter der Schirmherrschaft des Oberbürgermeisters der Stadt Pforzheim und des Landrates des Enzkreises in Pforzheim und im Enzkreis Persönlichkeiten mit dem Ziel zusammengeschlossen, die bereits bestehenden vielfältigen Verbindungen zwischen Deutschen und Ungarn durch die Gründung einer Verbindung zu vertiefen und nach außen zum Ausdruck zu bringen.

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsch-Ungarische Gesellschaft Pforzheim/Enzkreis“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Pforzheim.

### **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

- (1) Zweck der Deutsch-Ungarischen Gesellschaft Pforzheim/Enzkreis ist die Pflege der Deutsch-Ungarischen Freundschaft und deren Ausweitung. Dazu beteiligt sich die Gesellschaft an Aktivitäten zu Vertiefung der Völkerverständigung zwischen Deutschen und Ungarn, insbesondere auf kulturellem, sozialem, sportlichem und humanitärem Gebiet. Besonderes Augenmerk gilt dabei der Förderung der Begegnung von Jugendlichen beider Nationen.
- (2) Die Deutsch-Ungarische Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Deutsch-Ungarischen Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mittel der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person erwerben. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag und kann ihn auch ohne Angaben von Gründen ablehnen.
- (2) Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich dadurch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt aus der Gesellschaft kann nur zum Jahresende mit einer Frist von einem Monat und schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Erklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- (3) Der Ausschluss aus der Gesellschaft kann nach Anhörung des Mitglieds durch Beschluss des Vorstandes bei ehrenrührigen Handlungen eines Mitgliedes, bei Zuwiderhandlung gegen die Ziele der Gesellschaft, bei Nichtbeachtung von Beschlüssen der Gesellschaftsorgane und bei Nichtzahlung der Beiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit Androhung des Ausschlusses sowie bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes erfolgen.
- (4) Der Betroffene hat binnen eines Monats das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

### **§ 5 Gesellschaftsorgane**

Organe der Gesellschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Eine ordentliche Hauptversammlung findet alle 2 Jahre statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.  
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe von wichtigen Gründen einberufen.  
Zu einer Mitgliederversammlung sind die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Tagesordnung ist in der Einladung bekannt zu geben.

- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes voll geschäftsfähige Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist nicht übertragbar.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Präsidenten/in bei dessen Verhinderung von dem/der Vizepräsidenten/in oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorübergehenden Diskussion einem Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen, übertragen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
1. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über die Aktivitäten der Gesellschaft im Geschäftsjahr.
  2. Entgegennahme des Ergebnisses der Prüfung der Jahresabrechnung.
  3. Entlastung des Vorstandes und der Prüfer.
  4. Beschlussfassung über die Verwendung des Überschusses oder über die Deckung des Fehlbetrages.
  5. Turnusgemäße Neuwahl des Vorstandes und Neuwahl der Kassenprüfer.
  6. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
  7. Berufung von Persönlichkeiten in das Ehrenkomitee und Ernennung von Ehrenmitgliedern.
  8. Beschlussfähigkeit über Satzungsänderungen.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks der Gesellschaft kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Über die Art der Abstimmung bzw. der Wahl befindet der Versammlungsleiter. Die Wahlen oder die Abstimmungen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn ein bei der Abstimmung anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt. Hat bei Wahlen niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen ein Stichwahl statt. Bei immer noch gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über das Ergebnis und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Versammlungsleiter und der jeweilige Protokollführer unterzeichnet.

## **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus dem/der Präsidenten/in, dem/der Vizepräsidenten/in, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und 10 Beiräten. Ferner kann ein/eine Pressesprecher/in und bis zu 3 kooptierte (hinzugewählte) Mitglieder ohne Stimmrecht (Beisitzer) gewählt werden.

(2) Gerichtlich und außergerichtlich i.S.d. § 26 BGB wird die Gesellschaft durch den/die Präsidenten/in, den/der Vizepräsidenten/in und den/die Schatzmeister/in in der Form vertreten, dass immer zwei der drei Vorstandsmitglieder der Gesellschaft im Sinne des § 26 BGB die Gesellschaft gemeinschaftlich vertreten.

Außerhalb der rechtsgeschäftlichen Vertretung wird die Gesellschaft in der Öffentlichkeit und gegenüber den Medien durch den Präsidenten/in oder durch einen von ihm/ihr beauftragten Vertreter repräsentiert.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind. Insbesondere führt er die laufenden Geschäfte der Gesellschaft, sorgt für die ordnungsgemäße Buchführung und die Erstellung des Jahresberichts.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des nächsten Vorstands im Amt.

Bis auf die Wahl der Beiräte ist jedes Vorstandsmitglied einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder der Gesellschaft gewählt werden.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der Gesellschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die von dem/der Präsident/in, bei dessen Verhinderung von dem/der Vizepräsidenten/in einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsidenten/in, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der Vizepräsidenten/in. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

(6) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen: diese ist vom Sitzungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 8 Prüfung der Bücher**

(1) Jährlich einmal hat der Vorstand die Bücher und die von ihm zu erstellende Jahresabrechnung von zwei Mitgliedern der Gesellschaft prüfen zu lassen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

(2) Die Wahl der Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung erfolgt turnusgemäß mit den Neuwahlen zum Vorstand. Eine Wiederwahl beider in Folge ist möglich.

## **§ 9 Ehrenrat und Ehrenmitglieder**

(1) Es besteht ein ständiger Ehrenrat, in den durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Persönlichkeiten berufen werden, die aufgrund ihrer Stellung und Tätigkeit in besonderer Weise die Ziele dieser Gesellschaft zu fördern bereit sind. Der Ehrenrat steht der Gesellschaft beratend zur Seite.

(2) Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Personen, die durch Ihre Tätigkeit dazu beitragen, die Ziele der Gesellschaft zu erreichen, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

## **§ 10 Beitrag**

Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, haben einen Jahresbeitrag zu zahlen. Die Beitragshöhe wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind ohne Aufforderung bis zum 31. März eines jeden Jahres zu entrichten. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 11 Auflösung**

(1) Die Auflösung der Gesellschaft ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen möglich.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht Ihr Vermögen zu gleichen Teilen an die Stadt Pforzheim und den Enzkreis. Diese haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich im Sinne der Deutsch-Ungarischen Gesellschaft zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden.

## **§ 12 In Kraft treten**

Die Satzung wurde ergänzt durch die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 15. Oktober 2003 und tritt zeitgleich in der ergänzten Form in Kraft.